

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1953

Nummer 48

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 5. 1953, Beflagung der Dienstgebäude am 23. Mai 1953. S. 633. — RdErl. 11. 5. 1953, Paßwesen; hier: Eintragung akademischer Grade im Reisepaß. S. 633. — RdErl. 12. 5. 1953, Prüfung von Anwärtern für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst. S. 634.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: Bek. 9. 5. 1953, Anerkennung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 des Milch- und Fettgesetzes. S. 634.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

RdErl. 30. 3. 1953, Zum Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten. S. 635.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Beflagung der Dienstgebäude am 23. Mai 1953

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1953 —
I — 18.50 — 478/53

Alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts flaggen am 23. Mai 1953 aus Anlaß des Jahrestages der Verkündung des Grundgesetzes.

MBI. NW. 1953 S. 633.

1953 S. 633 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; hier:

Eintragung akademischer Grade im Reisepaß

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1953 —
I—13—38—11 Nr. 459/53

Der Bundesminister des Innern hat in einem Spezialfall wie folgt entschieden:

Da der akademische Grad kein Namensbestandteil ist, kann er im Hinblick auf § 3 der AVV zur Ausführung des Paßgesetzes nicht in die Spalte „Name“ des Passes eingetragen werden. Er ist vielmehr zur besonderen Kennzeichnung der persönlichen Verhältnisse des Paßinhabers hinter der Berufsangabe in der hierfür im Paß vorgesehenen Spalte einzutragen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

MBI. NW. 1953 S. 633.

Prüfung von Anwärtern für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1953 —
I 23—21.35 Nr. 443/53

Die Anschrift des Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst der britischen Zone lautet ab sofort:

Münster Westf., Domplatz — Regierungsgebäude.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

MBI. NW. 1953 S. 634.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III. Ernährung

Anerkennung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 des Milch- und Fettgesetzes

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 5. 1953 — III A 7 — 674/53

Die Landesvereinigung der Milchwirtschaft in Düsseldorf ist von mir durch Erlaß vom 9. Mai 1953 III A 7 — 674/53 — als Landesvereinigung der Milchwirtschaft im Sinne des § 14 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) anerkannt worden.

MBI. NW. 1953 S. 634.

H. Sozialminister

Zum Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten

RdErl. d. Sozialministers v. 30. 3. 1953 —
II A/2a — 11/15

Das Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) vom 17. März 1949 (GV. NW. S. 83) bestimmt in § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4, daß jeder Arzt, Zahnarzt und staatlich geprüfte Dentist einer Genehmigung zur Niederlassung bedarf, wenn er nach dem 1. Oktober 1948 in das Land Nordrhein-Westfalen aus einem deutschen Land zugezogen ist, in dem eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit besteht.

Diese Beschränkung der Berufsausübung ist durch Artikel 12 Grundgesetz überholt. Für die Verwaltungspraxis bitte ich, diese Rechtsansicht zugrunde zu legen. Anträge auf Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften des § 1 Abs. 2 des Niederlassungsgesetzes bedarf es daher nicht mehr. Auch in diesen Fällen ist bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Niederlassungsgesetzes die Bescheinigung über die Niederlassung auszustellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

MBI. NW. 1953 S. 635.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.